



Klage beim Sozialgericht eingereicht

Zur Angleichung des Tarifs PVN an PVB in der privaten Pflege Pflichtversicherung

Ende November 2013 wurde von einem Mitglied des Seniorennetzwerkes Costa Blanca Klage vor einem Sozialgericht eingereicht.

Begründung

Bei der privaten Pflege Pflichtversicherung existieren 2 Tarife nebeneinander.

Tarif PVN => für Personen ohne Anspruch auf Beihilfe

Tarif PVB => für Personen mit Anspruch auf Beihilfe

In der Tarifstufe PVN ist der § 34 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XI nachgebildet, d.h. der Anspruch auf Leistungen ruht solange der Versicherte sich im Ausland aufhält. Pflegesachleistungen im EU-Ausland werden nicht bezahlt. Dies wurde von verschiedenen Versicherungen bestätigt.

In der Tarifstufe PVB haben privat pflegeversicherte Ruhestandsbeamte Anspruch auf Kostenerstattung auch im EU-Ausland, d.h. Pflegesachleistungen werden im EU-Ausland bezahlt. Dies wurde von verschiedenen Versicherungsunternehmen bestätigt. Die Änderung in diesem Tarif wurde auf Grund des Urteils des Bundessozialgerichtes (vom 28.09.2006, B 3 P 3/05 R) vorgenommen.

Die Nichtumsetzung des Urteils des Bundessozialgerichtes im Tarif PVN ist sachlich nicht zu rechtfertigen und ein Rechtfertigungsgrund ist nicht erkennbar. Beide Personenkreise sind nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und haben Anspruch auf Pflegesachleistungen. Auf Grund dessen wurden Versicherungsunternehmen aufgefordert den Tarif PVN an den Tarif PVB anzupassen, denn der Gleichheitssatz *ius respicit aequitatem*, „Das Recht achtet auf Gleichheit“, ist ein Grundsatz im Verfassungsrecht, siehe Artikel 3 Ziffer 1 Grundgesetz.

Die Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung und wird durch Beiträge der Versicherten finanziert. Der Eintritt einer Pflegebedürftigkeit ist Personen- und nicht Wohnortbezogen. Zur freien Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG) gehört auch die Entscheidung über den Wohnort und damit auch den Ort der Inanspruchnahme der Leistungen frei wählen zu können. Weiterhin hat jeder Unionsbürger das Recht sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die Grundkonzeption des Pflegeversicherungsgesetzes sieht gesetzlich definierte Leistungsbeträge (Pauschalen) in Eurobeträgen sowohl für das Pflegegeld wie auch die Pflegesachleistung vor. Die Zulassung der Leistung Pflegegeld innerhalb Europas ändert nichts an dem Befund der Ungleichbehandlung von hoher Intensität. Die verweigerte Sachleistung hat ungefähr den doppelten Wert im Vergleich zum Pflegegeld. Dies widerspricht einerseits dem Solidaritätsgedanken der Sozialen Pflegeversicherung und andererseits kann mit dieser weitgehenden Entwertung der Versicherungsleistung von einer Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit keine Rede mehr sein. Im Falle einer Pflegebedürftigkeit entstehen gravierende finanzielle Nachteile, die Lebensplanungen von Menschen in ungerechtfertigter Weise negativ beeinflussen.

Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn, die zur Prüfung eingeschaltet wurde, kam folgende Antwort: "Sofern Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Regelung besteht bleibt es Ihnen überlassen, diese gerichtlich überprüfen zu lassen. Die BaFin darf Streitfragen aus einzelnen Versicherungsverträgen nicht mit rechtsverbindlicher Wirkung entscheiden".



Seite 2 Klage beim Sozialgericht eingereicht

Die Haltung der BaFin ist für uns nicht nachvollziehbar, zumal wir von einem anderen Mitglied darüber informiert wurden, dass seine Versicherung Pflegesachleistungen im EU-Ausland im Tarif PVN bezahlt. Wir konnten es nicht glauben, aber das Bestätigungsschreiben liegt uns vor. Somit steht eindeutig fest, dass bei gleichem Sachverhalt Versicherte von den Versicherungsunternehmen in erheblichem Maße unterschiedlich behandelt werden. Sowohl die Ungleichbehandlung der Tarife PVN zu PVB innerhalb eines Unternehmens als auch die Ungleichbehandlung der Versicherten zwischen den verschiedenen Versicherungsunternehmen betrifft mit Sicherheit hunderte oder gar tausende von Menschen, die per Gesetz in die private Pflege Pflichtversicherung einzahlen müssen.

Aus all den genannten Gründen wurde nun Klage gegen ein Versicherungsunternehmen eingereicht und beantragt, dass dieses dazu verurteilt wird die Leistungen des Tarifes PVN den Leistungen des Tarifes PVB anzupassen. Hilfsweise wurde eine Anpassung der Versicherungsbedingungen der privaten Pflege-Pflichtversicherung an die Bedingungen der privaten Pflege-Zusatzversicherung beantragt. Dies deshalb, weil in den Allgemeinen Versicherungsbestimmungen der privaten Pflege - Zusatzversicherung der Geltungsbereich des Versicherungsschutzes bereits auf das Gebiet der Europäischen Union sowie der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgedehnt wurde.

Nachdem eine Vielzahl von Menschen betroffen ist wurde das Sozialgericht gebeten diese Klage dem Bundessozialgericht zur Entscheidung vorzulegen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass im September 2013 Verfassungsbeschwerde durch die Kanzlei Bernzen Sonntag, Berlin, durch Herrn Professor Bernd Schlüter, im Namen einer Betroffenen, eine Verfassungsbeschwerde (Vorabentscheidung nach § 90 Abs. 2 S 2 BVerfGG) gegen die einschränkende Wirkung des § 34 Abs. 1 SGB XI eingereicht wurde.

Wir halten Sie auf dem laufenden über den Fortgang sowohl dieses Verfahrens als auch über die Verfassungsbeschwerde.

Seniorennetzwerk Costa Blanca

PS: Zur vollständigen Finanzierung des Rechtsgutachtens und der Einreichung der Verfassungsbeschwerde fehlen immer noch ca. 500 €. Danke für Ihre Unterstützung

Spendenkonto: Banco Sabadell Konto Nr. 1390942

IBAN: ES46 0081 0692 1900 0139 0942; BIC: BSABESBB

Viele weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Web Seite:

www.snwcb.org